



Bundessozialgericht zum Persönlichen Budget

Urteil B 8 SO 9/19 R vom 28.01.2021

Manuel Salomon (KSL Arnsberg)

06.10.2021

Übersicht

- Wesentliche Inhalte der Entscheidung (1)
- Wesentliche Inhalte der Entscheidung (2)
- Folgen für „Spitzabrechnungen“
- Folgen für Qualitätssicherung
- Folgen für Zielvereinbarungen
- Folgen für Befristungen
- Und vor allem...
- (weitere) Quellen
- unsere Kontaktdaten

Wesentliche Inhalte der Entscheidung (1)

- Anspruch auf ein höheres Persönliches Budget trotz unterschriebener Zielvereinbarung mit konkreter Summe möglich (Randnummern [Rn.] 27/28 der BSG-Entscheidung)
- „Zweck eines Persönlichen Budgets ist es, „den Berechtigten ein selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung zu ermöglichen [...] Deshalb ist ein Persönliches Budget im Voraus zu berechnen und als Pauschalleistung zu bewilligen“ (Rn. 30)
- Maßstab sind erwachsene, nichtbehinderte Menschen der entsprechenden Altersgruppe, die nicht sozialhilfebedürftig sind (vgl. Rn. 33)

Wesentliche Inhalte der Entscheidung (2)

- Die in der Praxis fast ausnahmslos anzutreffenden Befristungen Persönlicher Budgets sind laut BSG im Grundsatz nicht zulässig (nur, wenn zugrundeliegende Teilhabeleistungen befristet werden dürfen).
- Grundsätzlich sind Eingliederungshilfeleistungen an wesentlich behinderte Menschen unbefristet zu erbringen. Die Sachleistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn das Teilhabeziel erreicht ist.
- Das Risiko einer Zahlungslücke darf nicht den Budgetnehmenden aufgebürdet werden, die ihren Mitwirkungspflichten nachkommen, oder deren Bedarf sich nicht verändert hat.

Folgen für „Spitzabrechnungen“

Die routinemäßigen sogenannten „Spitzabrechnungen“ sind (theoretisch) Vergangenheit (Bewilligung des Persönlichen Budgets vorab und als Pauschale).

Tatsächlich müssen Bedarfe für die Leistungen innerhalb eines Persönlichen Budgets bestehen. Also: Mitteilung bei veränderten Bedarfen ist weiter nötig.

=> (einfach gehaltene!) Abrechnungen in vereinbarten Abständen sind einfacher als laufende Mitteilungen und gewährleisten Übersicht über die Finanzen des Persönlichen Budgets.

Folgen für Qualitätssicherung

Das BSG hat entschieden, dass ein Persönliches Budget unabhängig von den Qualitätsmaßstäben für Sachleistungen zu kalkulieren ist.

⇒ keine verbindlichen Fachkräftequoten!

Folgen für Zielvereinbarungen

- Wenn auch im Nachhinein noch über den Bedarf und die Budgethöhe gestritten werden kann, dürfte zukünftig regelmäßig (irgend)eine Zielvereinbarung zustande kommen.
- Das BSG ermöglicht Anpassungen einer Zielvereinbarung auch noch nach Unterschrift.
- Wenn auch eine möglichst vollständige Einigung angestrebt werden sollte, kann also jetzt eher als bisher eine nicht optimale Zielvereinbarung unterschrieben werden.

Folgen für Befristungen

- Persönliche Budgets für Teilhabeleistungen, auf die ein Anspruch besteht, sind in der Regel unzulässig.
- Anders, wenn nicht die zugrundeliegende Leistung aus anderen Gründen befristet werden darf (z.B. Ausbildung, ggf. Leistungen an nicht wesentlich behinderte Menschen)

Und vor allem...

Das Risiko einer Zahlungslücke darf nicht den Budgetnehmenden aufgebürdet werden, die ihren Mitwirkungspflichten nachkommen, oder deren Bedarf sich nicht verändert hat.



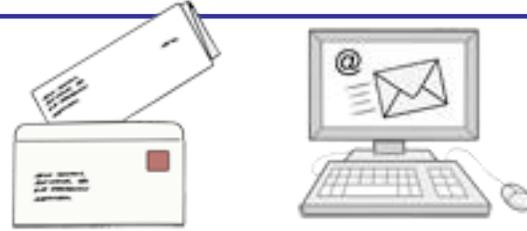
(weitere) Quellen

Bundessozialgericht Urteil vom 28.01.2021, B 8 SO 9/19 R

(ein erster Kommentar des KSL Arnsberg dazu)

Bilder (auf den letzten beiden Folien):

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013



Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für den Regierungsbezirk Arnsberg

Träger:

MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.

Märkische Straße 239a

44141 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 12 83 75

Fax: 0231 / 9 12 83 77

Mail: info@ksl-arnsberg.de

Web: www.ksl-arnsberg.de